

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 10.05.2004

im Foyer des Kulturhauses

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Friedrich Karl Schmidt CDU

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam CDU
 Ratsherr Felice Bucci CDU
 Ratsherr Martin Buchheister CDU
 Ratsherr August-Wilhelm Cordt CDU
 Ratsherr Jürgen Dietrich CDU
 Ratsherr Oliver Fröhling CDU
 Ratsfrau Christel Gabler CDU
 Ratsherr Evangelos Karavasilis CDU
 Ratsherr Rüdiger König CDU
 Ratsfrau Ulrike Kopp CDU
 Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs CDU
 Ratsherr Friedrich-Wilhelm Lüttringhaus CDU
 Erste stellv. Bürgermeisterin Ursula Meyer CDU
 Ratsherr Heinz-Rüdiger Ochel CDU
 Ratsherr Stefan Pietzner CDU
 Ratsherr Manfred Rahmede CDU
 Ratsfrau Margarete Rehm CDU
 Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde CDU
 Ratsherr Bernd Schulte CDU
 Ratsherr Ulrich Siebensohn CDU
 Ratsherr Björn Weiß CDU

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Achim Ahlhaus SPD zu TOP 3
 Ratsherr Rolf Breucker SPD
 Ratsherr Ingo Diller SPD
 Ratsherr Dieter Dzewas SPD
 Ratsherr Carsten Groll SPD ab 16.30 Uhr zu TOP 3
 Ratsfrau Eveline Haue SPD
 Ratsherr Harald Metzger SPD
 Ratsherr Bernd Schildknecht SPD
 Ratsherr Dr. Dietmar Simon SPD
 Ratsfrau Christa Stahlschmidt SPD
 Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek SPD
 Ratsfrau Elke Teipel SPD
 Ratsherr Jens Voß SPD
 Ratsherr Alfred Wilde SPD

von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Ratsfrau Renate Lazar	Grüne	
Ratsherr Wolfgang Letzbor	Grüne	ab 16.20 Uhr zu TOP 3
Ratsherr Hermann Morisse	Grüne	

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Jens Holzrichter	FDP
Ratsherr Bruno Schwarz	FDP

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Wolf Reiner Cassel	LL
Ratsfrau Angelika Linnepe	LL

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Peter Oettinghaus	FRL
Ratsherr Jürgen Thiel	FRL

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen
Herr Michael Walker

Schriftführerin:

Frau Ulrike Eht

Abwesend:

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Hans Bartholomay	CDU
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU
Ratsfrau Marianne Weber	CDU

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Ursula Altmann	SPD
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi	SPD
Zweite stellv. Bürgermeisterin Lisa Seuster	SPD

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 16:50 Uhr

**1. Bebauungsplan Nr.804 "Parkgarage Rathausinnenhof", Satzungsbeschluss
Vorlage: 107/2004**

Beschluss:

- I. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 804 „Parkga-

rage Rathausinnenhof“ als Satzung beschlossen.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 42

2. **A. 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)";**

B. Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)";

Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss

Vorlage: 368/2003

Beschluss:

- A.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 10.12.2002 und 01.12.2003

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist in seinem Schreiben darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes in der Vergangenheit verschiedene mittel- und jungsteinzeitliche sowie mittelalterliche Einzelfunde zu Tage gekommen seien. So sei nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten im Zuge des Ausbaus des Hemecker Weges weitere Funde bzw. Befunde angetroffen würden.

Es wird daher darum gebeten, dem Amt die endgültige Planung des Ausbaus mitzuteilen und die anstehenden Erdarbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor Beginn, anzuzeigen, damit beim Abtrag des Humus die Anwesenheit eines Grabungstechnikers eingeplant werden könne.

Abschließend wird ein Textthinweis formuliert, in dem der Umgang mit entdeckten historischen Bodendenkmälern beschrieben wird und der in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll.

Stellungnahme:

Der Anregung, dem Amt für Bodendenkmalpflege die endgültige Ausbauplanung mitzuteilen und die anstehenden Erdarbeiten mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, wird seitens der Stadt Lüdenscheid gefolgt. Darüber hinaus ist auch die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH über die Anregungen des Amtes für Bodendenkmalpflege schriftlich informiert und gebeten worden, die Forderungen des Amtes im Rahmen der Vergabe der konkreten Tiefbaumaßnahmen an die Fachfirmen weiterzuleiten (Schreiben vom 04.12.2003).

Der Textthinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde wörtlich in die Legende des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ aufgenommen.

Den vorgetragenen Anregungen des Amtes für Bodendenkmalpflege kann somit gefolgt werden.

2. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat für Verkehr, Schreiben vom 21.11.2003

Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf nach Aussage des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Arnsberg keine Bedenken, wenn sichergestellt sei, dass vor der Anbindung des neuen Industriegebietes im Bereich der Anschlussstelle Lüdenscheid eine zusätzliche Geradeausspur in Fahrtrichtung Lüdenscheid errichtet würde. Des Weiteren müsse der östliche Anschlussstellenast zuvor signalisiert und mit den bereits bestehenden vier Lichtsignalanlagen koordiniert sein.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat über die Leistungsfähigkeiten der weiteren Knotenpunkte der L 655 bis an die Anschlussstelle der BAB 45 mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechende Gespräche geführt und die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon, Bondzio und Weiser erörtert (vergleiche Ziffer 5. der Begründung zum Bebauungsplan).

Danach ist die L 655 für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs grundsätzlich geeignet. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeiten sind an einigen Knotenpunkten jedoch verkehrstechnische Optimierungen erforderlich. Die bislang noch vorfahrtsregulierten Knotenpunkte Timberg (Fa. Sarnatech) und OBI-Baumarkt sind mit einer Lichtsignalanlage auszustatten, der bereits lichtsignalgeregelte Knotenpunkt „An der Bellmerlei“ (Fa. Kostal) ist lediglich in der Signalsteuerung zu optimieren. Ein Ausbaufordernis ergibt sich jedoch im Bereich der Anschlussstelle der L 655 an die BAB 45. Das Ausbaukonzept sieht hier drei Einzelmaßnahmen vor: Die Errichtung einer Lichtsignalanlage, ein zusätzlicher Ausbau einer Rechtsabbiegespur zur Autobahn in Fahrtrichtung Dortmund und die Schaffung einer zusätzlichen Geradeausspur in Fahrtrichtung Lüdenscheid.

Die L 655 wurde daher Ende 2003 zur Aufnahme in das Landesstraßenausbauprogramm NRW angemeldet. Vorab soll nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau NRW zeitnah im Jahr 2004 die Anschlussstelle L 655 / BAB 45 (östliche Autobahnrampe) als Sofortmaßnahme mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Gleiches beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid für die vorgesehene Lichtsignalanlage an der Kreuzung zum OBI-Markt. Der weitere Ausbau der Knotenpunkte, insbesondere die erforderliche zusätzliche Geradeausspur zur Autobahn in Fahrtrichtung Lüdenscheid und der zusätzliche Ausbau einer Rechtsabbiegespur zur Autobahn in Fahrtrichtung Dortmund, wird schnellstmöglich und in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Landesmittel realisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die gewerbliche Nutzung im „Märkischen Gewerbepark Rosmart“ sukzessive erfolgen wird und der zusätzliche Verkehr sich daher auch allmählich, über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt, erhöhen wird.

Mit den beschriebenen verkehrstechnischen Maßnahmen kann somit eine leistungsfähige Anbindung des „Märkischen Gewerbeparks Rosmart“ an das übergeordnete Verkehrsnetz gewährleistet werden.

Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg kann somit nur teilweise gefolgt werden.

3. Beauftragter für Bodendenkmalpflege der Stadt Lüdenscheid, Herr Ekkehard Loch, In der Landwehr 12, 58511 Lüdenscheid, Schreiben vom 07.12.2003

Herr Loch bittet in seiner Funktion als Beauftragter für Bodendenkmalpflege um eine frühzeitige Mitteilung des Beginnes der Ausbauarbeiten, da sich im Planbereich steinzeitliche Fundstellen befinden und weitere Funde nicht auszuschließen seien. Aus seiner Sicht seien daher während der Baumaßnahmen ständige baubegleitende Geländebegehungen unumgänglich.

Stellungnahme:

Der Anregung, Herrn Loch den Beginn der Ausbauarbeiten frühzeitig mitzuteilen, wird seitens der Stadt Lüdenscheid gefolgt. Darüber hinaus ist auch die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH über die Anregungen des Herr Loch schriftlich informiert und gebeten worden, Herrn Lochs Wunsch nach baubegleitenden Geländebegehungen im Rahmen der Vergabe der konkreten Tiefbaumaßnahmen an die Fachfirmen weiterzuleiten (Schreiben vom 10.12.2003).

Zusätzlich enthält die Legende zum Bebauungsplan Nr. 800 einen entsprechenden Texthinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege, der darauf aufmerksam macht, dass die anstehenden Erdarbeiten dem Amt rechtzeitig anzuzeigen sind, damit beim Abtrag des Humus die Anwesenheit eines Grabungstechnikers eingeplant werden kann.

Den vorgetragenen Anregungen des Herrn Loch kann somit gefolgt werden.

4. Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V., 1.Vorsitzender Herr Wolfgang Braun, Rosmart 37a, 58762 Altena, und 2. Vorsitzender Herr Karl Friedrich Seuster, Rosmart 59, 58762 Altena, Schreiben vom 17.12.2003

Die geplante Verlegung des derzeitigen Knotenpunktes der L 694 / L 655 in westliche Richtung und die Einrichtung eines Kreisverkehrs wird von der Bürgerinitiative positiv beurteilt. Die Realisierung sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen. Die verkehrstechnischen Optimierungen an der L 655 seien schon jetzt dringend erforderlich und sollten schnellstmöglich umgesetzt werden.

Es wird angeregt, den von der Stadt Lüdenscheid entlang der L 655 geplanten Fuß- und Radweg über den neuen Kreisverkehr und die L 694 bis in das Industriegebiet Rosmart fortzusetzen, um einen Lückenschluss zwischen dem Gewerbegebiet Timberg und dem Industriegebiet Rosmart herzustellen.

Stellungnahme:

Durch den Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB die künftige Verkehrsfläche festgesetzt. Auf die Festsetzung der inneren Aufteilung der Verkehrsfläche ist bewusst verzichtet worden. Der im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Straßenquerschnitt hat nur einen erläuternden Charakter. Die tatsächlichen Straßenquerschnitte mit den Breitenangaben für die jeweiligen Fahrbahnen, Parkstreifen, Grünstreifen, Geh- und Radwege werden vom Ingenieurbüro Stapelmann & Bramey, Schalksmühle in einem konkreten Ausbauplan vorgenommen, der mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen im Detail abzustimmen ist. Die Realisierung des geplanten Kreisverkehrs soll vor Inbetriebnahme der geplanten gewerblichen Nutzung erfolgen.

Seitens der Stadt Lüdenscheid wird eine Weiterführung des Radwegeabschnittes vom Gewerbegebiet Timberg aus über den neuen Kreisverkehr bis an den südlichen Kreuzungspunkt der L 694 mit der zentralen Erschließungsstraße (Planstraße A) des „Märkischen Gewerbeparkes Rosmart“ angestrebt, um das neue Gewerbe- und Industriegebiet radwegetechnisch an die Brunscheider Straße (L 655) anzubinden.

Der von den Herren Braun und Seuster für die Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V. vorgebrachten Anregung kann somit gefolgt werden.

5. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 07.01.2004

In seinem Schreiben bringt der Märkische Kreis aus abfall-, bodenschutz- und landschaftsrechtlicher Sicht gegen den Bebauungsplan-Entwurf keine Anregungen vor.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Der Ausbau des Straßenabschnittes im Wasserschutzgebiet der Fuelbecke-Talsperre sei gemäß RiStWag vorzunehmen.

Aus Sicht des Märkischen Kreises sollte auf den Anschluss der Niederschlagsentwässerung an die bestehende Entwässerung verzichtet werden, da diese in ein Oberflächengewässer einleite. Eine Entwässerung sollte ausschließlich über Mulden erfolgen.

Die Versickerungsanlagen hätten den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu genügen. Es sei insbesondere darauf zu achten, dass die Abwasserqualität im Zusammenhang mit der Versickerungsanlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz NW vom 18.05.1998 genüge.

Stellungnahme:

Innerhalb der Wasserschutzzone ist vorgesehen, die L 694 und die L 655 entsprechend der RiStWag (Richtlinie für den Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten) auszubauen.

Für den Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ der Stadt Altena sowie für den Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ wurde im Vorfeld eine Gesamtentwässerungskonzeption erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden (Staatliches Umweltamt Hagen, Märkischer Kreis – Untere Wasserbehörde) abgestimmt.

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 die Straßenflächen der L 694 über die Bankette in 2,0 m breite und 50 cm tiefe Mulden entlang der Landstraße zu entwässern. Das Niederschlagswasser der Straßen- Grün- und Böschungflächen wird in den Mulden über die 30 cm starke belebte Bodenzone gereinigt, über Vollfilterrohre wieder gesammelt und über einen Regenwasserkanal D 300 abgeleitet. Über einen Regenrückhaltekanal wird das gesammelte Niederschlagswasser gedrosselt in den vorhandenen Regenwassersammler in der L 655 eingeleitet.

Das Straßenoberflächenwasser des Kreisverkehrs und der Angleichungsbereiche der L 655 entwässert über Straßenabläufe in den vorhandenen Kanal. Bankett, Grün- und Böschungflächen werden über 1,5 m breite Mulden entwässert, die über einen Muldeneinlauf ebenfalls an den vorhandenen Kanal angeschlossen werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist in diesem Entwässerungsabschnitt aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich.

Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S.1950) wird hiermit die 112. Änderung des Flächen-

nutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung ist der Erläuterungsbericht vom 28.04.04 beigefügt.

III. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des bei der Bezirksregierung durchgeführten Genehmigungsverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 10.12.2002 und 01.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 1.

2. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 21.11.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 2.

3. Beauftragter für Bodendenkmalpflege der Stadt Lüdenscheid, Herr Ekkehard Loch, In der Landwehr 12, 58511 Lüdenscheid, Schreiben vom 07.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 3.

4. Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V., 1.Vorsitzender Herr Wolfgang Braun, Rosmart 37a, 58762 Altena, und 2. Vorsitzender Herr Karl Friedrich Seuster, Rosmart 59, 58762 Altena, Schreiben vom 17.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 4.

5. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 07.01.2004

Wie unter A.:I. Ziffer 5.

6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, Schreiben vom 16.12.2003

Der Landesbetrieb Straßenbau äußert gegen die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 800 werden nachfolgende Anregungen vorgetragen:

Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau ist für den Kreisverkehr ein detaillierter Entwurf aufzustellen und mit der Niederlassung Hagen fachlich abzustimmen, der Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umbaumaßnahme werden müsse.

Entlang der freien Strecken der L 655 und L 694 dürften im Bereich des Bebauungsplanes keine Zu- und Ausfahrten bzw. Zu- und Ausgänge erfolgen. Aus diesem Grunde fordert der Landesbetrieb Straßenbau die zeichnerische Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes, die im Textteil des Bebauungsplanes um ein Zu- und Ausgangsverbot zu ergänzen sei.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gefordert, Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 655 oder der L 694 ansprechen sollen, per Bebauungsplanfestsetzung für unzulässig zu erklären. Sollte die Stadt Lüdenscheid als Ergebnis des Abwägungsprozesses dieser Anregung nicht folgen, wäre in den Bebauungsplan der textliche Hinweis aufzunehmen, dass diese Werbeanlagen in jedem Einzelfall der Zustimmung und Ge-

nehmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 28 des Straßen- und Wegegesetz NRW bedürften.

Über die weitere Nutzung der in Zukunft nicht mehr benötigten Teilstrecke der L 694 sei im Bebauungsplan keine Aussage getroffen worden. Hier wäre festzustellen, ob die Straßenfläche rekultiviert werde oder als Gemeindestraße zur Erschließung der beidseitig gelegenen Grundstücke dienen solle.

Für vorhandene und zukünftige Böschungen längs der Landesstraße dürften aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau keine Festsetzungen bezüglich der Art und des Umfanges der Bepflanzung erfolgen. Da diese Flächen Bestandteil des Straßenkörpers seien, entscheide daher nur der Straßenbaulastträger über die Bepflanzung. Im Übrigen würden Bepflanzungen auf Straßenböschungen von den Landschaftsbehörden nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Probleme im weiteren Verlauf der L 655 in Richtung Autobahn nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes seien und der Niederlassung Hagen bekannt seien. Sie würden im Rahmen der vom Land vorgegebenen Mittelzuweisungen abgearbeitet.

Stellungnahme:

Für die konkrete Ausbauplanung der Straßenquerschnitte mit den Breitenangaben für die jeweiligen Fahrbahnen, Parkstreifen, Grünstreifen, Geh- und Radwege und der Ausgestaltung des Kreisverkehrs wurde das Ingenieurbüro Stapelmann & Bramey, Schalksmühle beauftragt. Diese Ausbauplanung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen als zuständigem Straßenbaulastträger fachlich abgestimmt worden. Die Planung soll als Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau dienen.

Auf die Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes entlang der beiden Landesstraßenabschnitte im Bebauungsplan Nr. 800 kann nach Ansicht der Stadt Lüdenscheid verzichtet werden, da keine Bauflächen, sondern ausschließlich landwirtschaftliche Flächen angrenzen, die bereits über bestehende landwirtschaftliche Grundstückszufahrten an anderer Stelle angedient werden. Mit weiteren Grundstückszufahrten ist nicht zu rechnen, insofern besteht hier kein Regelungsbedarf.

Die an den Bebauungsplan Nr. 800 angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen rechts- und linksseitig der L 655 und der L 694 beurteilen sich planungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuches und sind folglich dem Außenbereich zuzuordnen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Landesbauordnung (Bau O NRW) sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - somit im Außenbereich - Werbeanlagen unzulässig. Zusätzlich enthält § 28 des Straßen- und Wegegesetzes NRW eine eigenständige Regelung, wonach Anlagen der Außenwerbung in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung bedürfen, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf den Landesstraßen aus eingesehen werden können. Insofern kann im vorliegenden Bebauungsplangebiet auch auf eine Festsetzung, die die Zulässigkeit von Werbeanlagen regelt, verzichtet werden. Auch die Aufnahme eines textlichen Hinweises in den Bebauungsplan erscheint aufgrund der vorgenannten Rechtslage entbehrlich.

Der Bebauungsplan Nr. 800 setzt den vorhandenen, aber künftig nicht mehr benötigten, östlichen Teilabschnitt der L 694 als Fläche für die Landwirtschaft fest. Im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen soll die Straßendecke aufgenommen, der dortige Bereich des Geländeeinschnittes mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Somit ergibt sich eine zusammenhängende landwirtschaftliche

Nutzfläche. Ziffer 6.2 der Begründung enthält hierzu die entsprechenden Ausführungen.

Im Bereich der östlichen Straßenböschung der verlegten L 694 ist die Anpflanzung straßenbegleitender Laubbäume in einem Pflanzabstand von 15 m vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Landesbetriebes Straßenbau ist diese Laubbaumreihe nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt, sondern lediglich als sonstige Darstellungen eingetragen. Somit besitzen die einzelnen Baumstandorte keinen verbindlichen Charakter, es handelt sich lediglich um die Darstellung einer aus städtebaulicher Sicht gewünschten Begrünungsmaßnahme.

Für die Gesamtausgleichsbilanzierung – die für beide Bebauungspläne Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ und Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ einen Ausgleichsüberschuss errechnet hat – ist die geplante Laubbaumreihe entlang der L 694 nicht erforderlich. Sie wäre primär von grünplanerischer und gestalterischer Bedeutung, indem sie den Verlauf der Landstraße als lineares Landschaftselement markieren und zur Gliederung des dortigen Landschaftsbildes beitragen würde.

Sofern sich der Landesbetrieb Straßenbau gegen eine Bepflanzung der Straßenböschung mit einer Laubbäumreihe entscheiden sollte, wird die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit dem Eigentümer der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Kontakt aufnehmen, um eine Gestattung der Bepflanzung auf dieser Fläche zu erreichen.

Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 28.04.04 beigefügt.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	16

3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

3.1. Bekanntgaben

Keine.

3.2. Beantwortung von Anfragen

3.2.1. Befahren von Gehwegen an Engstellen

In Vertretung der Techn. Beigeordneten beantwortet Beigeordneter Theissen die Anfrage, die Rats-herr Breucker in der Sitzung des Rates am 01.03.2004 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr vom 29.04.2004 wie folgt:

„Rats-herr Breucker fragt an, ob die Stadt die Möglichkeit sieht, das Befahren der Gehwege durch sich an engen Stellen begegnende Fahrzeuge insbesondere dort zu verhindern, wo die Gehwege häufig von Kindergarten- oder Schulkindern benutzt werden?

Rats-herr Breucker nennt folgendes Beispiel: In Gevelndorf wird immer wieder beobachtet, dass ein-ander ausweichende Fahrzeuge die Gehwege am Brockhauser Weg oder an der Gevelndorfer Straße benutzen. Hier kommt es für kleine Kinder zu schwer überschaubaren Situationen, wodurch ihre Ver-kehrssicherheit gefährdet ist.

Das Problem, dass Gehwege an baulichen Engstellen oder gegenüber parkenden Autoreihen zum Ausweichen benutzt werden, ist der Verwaltung bekannt. Bislang passierten aber nirgends Fußgängerunfälle auf Gehwegen.

Theoretisch gäbe es die Möglichkeit, entlang eines Gehweges einen durchgehenden Hochbordstein einzubauen. Dieser würde das Befahren erschweren. Die hohe Dichte an privaten Zufahrten ist der ausschlaggebende Grund, warum in Wohnstraßen häufig ein durchgehender Tiefbordstein eingebaut wird.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Poller im Gehweg einzubauen. Diese würden zum einen die Gehwegbreite häufig unter 1,25m reduzieren. Zum anderen entstehen durch den Einbau und die Unterhaltung nicht unerhebliche Kosten, vor allem wenn man bedenkt, dass das geschilderte Problem in vielen Gebieten der Stadt existiert und dieser Präzedenzfall zum Umbau vieler Straßen führen würde.

Da nach bisherigen Erkenntnissen das Ausweichen nur dann geschieht, wenn sich kein Fußgänger auf dem Gehweg befindet, ist eine Einschränkung der Verkehrssicherheit im Regelfall nicht gegeben, auch wenn potentielle Gefahren nie ganz auszuschließen sind.“

3.2.2. Einkaufsviertel Kluse - Einbeziehung in die Vergabe des Einzelhandelsgutachtens, Intensivreinigung gegen Kaugummireste

In Vertretung der Techn. Beigeordneten beantwortet Beigeordneter Theissen die Anfrage, die Rats-herr Dzewas in der Sitzung des Rates am 29.03.2004 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr und des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebs Lüdenscheid vom 26.04.2004 wie folgt:

„Rats-herr Dzewas fragt an, ob die Stadtverwaltung mit ihm einer Meinung sei, dass man alles tun sollte, das beliebte Einkaufsviertel an der Kluse aufzuwerten und die dortigen Gewerbetreibenden in ihren Bemühungen um eine gute Nahversorgung und zufriedene Kunden zu unterstützen.

Außerdem fragt er an, ob die Stadtverwaltung eine Chance sieht, im Zuge des zu vergebenden Ein-zelhandelsgutachtens diesen Bereich einmal exemplarisch mit untersuchen zu lassen, um heraus zu finden, wie man die Attraktivität eines solchen Einkaufsviertels wirksam verbessern kann.

Die Verwaltung unternimmt selbstverständlich alle Anstrengungen, um das Einkaufsviertel an der Klu-se aufzuwerten und die dortigen Gewerbetreibenden in ihren Bemühungen um eine gute Nahversor-gung und zufriedene Kunden zu unterstützen.

Zur Vergabe eines gemeindeweiten Einzelhandelsgutachtens führt die Verwaltung zur Zeit Gespräche mit verschiedenen Fachbüros und holt entsprechende Angebote ein. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass die Analyse des Nahversorgungszentrums Kluse Bestandteil des Einzelhandelsgutachtens sein wird. In diesem Zusammenhang werden auch konkrete Maßnahmenkonzepte und Empfehlungen für die zu untersuchenden Stadtteilzentren erwartet.

Beim STL sind für die Entfernung von Kaugummi für das Jahr 2004 und auch in den Folgejahren rund 30 T € pro Jahr eingeplant.

Für die Reinigung der Wilhelmstraße wurden 25 T € aufgewendet. Die restlichen Mittel werden für die Entfernung von Kaugummi in der Tunnelanlage Sauerfeld sowie für die Reinigung des Zuganges zur Rolltreppe am Forum benötigt. Damit sind die Mittel für 2004 ausgeschöpft.

Im nächsten Jahr soll vorrangig die Knapper Straße inklusive der Gehwege von Kaugummi gereinigt werden. Die geplanten Mittel sollten jedoch ausreichen um auch Teilbereiche der Kluse noch in 2005 reinigen zu können.“

3.2.3. Lichtsignalanlage an der Heedfelder Straße/Autobahnzubringer Lüdenscheid Nord

In Vertretung der Techn. Beigeordneten beantwortet Beigeordneter Theissen die Anfrage, die Rats Herr Thiel in der Sitzung des Rates am 29.03.2004 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebs Lüdenscheid vom 03.05.2004 wie folgt:

„Die o.g. Lichtsignalanlage befindet sich in der Straßenbaulast des Landesbetriebs Straßen Nordrhein/Westfalen.

Das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen teilte auf Nachfrage mit, dass die Induktionsschleifen sensibler eingestellt wurden, so dass sie auch auf Motorräder reagieren.“

3.3. Anfragen

3.3.1. Freigabe der Schulhöfe als Spiel- und Freizeitflächen nach Unterrichtschluss/Aufkleberaktion an der Kalve

Rats Herr Voß verliest seine schriftliche Anfrage vom 07.05.2004, die der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist.

Erster Beigeordneter Stadtkämmerer Blasweiler beantwortet Teil a) der Anfrage gemäß der Stellungnahme der Zentralen Gebäudewirtschaft vom 10.05.2004 wie folgt:

„In seiner Sitzung am 09.12.1975 hat der Schulausschuss beschlossen, die Schulhöfe für Kinder unter 12 Jahren in der unterrichtsfreien Zeit zu öffnen.“

In Vertretung der Techn. Beigeordneten beantwortet Beigeordnetem Theissen Teil b) der Anfrage gemäß der Stellungnahme des Amtes für Bauordnung und Bauaufsicht vom 10.05.2004 wie folgt:

„Die erwähnten Aufkleber der NPD und einer sog. „Deutschen Stimme“ sind der Verwaltung auch durch Feststellungen der Stadtstreife bekannt und wurden von ihr bereits dokumentiert. Für die Anbringung der Aufkleber wurde eine Genehmigung weder beantragt noch erteilt. Sie ist überdies nicht genehmigungsfähig.

Die Verwaltung hat die zur Beseitigung der Aufkleber erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.“

3.3.2. Führung des Grundbuchs Trempershof in Altena

Ratsherr Voß möchte wissen, warum das Grundbuch für Trempershof in Altena und nicht in Lüdenscheid geführt wird.

Beigeordneter Theissen erläutert, dass das Grundbuch vom Amtsgericht geführt werde und die Stadtverwaltung keine Kenntnis über den Sachverhalt habe. Ergänzend führt Bürgermeister Schmidt aus, dass die frühere Zugehörigkeit von Trempershof zur Gemeinde Lüdenscheid-Land Ursache dafür sein könne.

3.3.3. Parteipolitische Neutralität bei Veranstaltungen der Europa-Union

Ratsfrau Lazar fragt, ob es zukünftig möglich sei, bei neutralen Veranstaltungen die parteipolitische Neutralität zu wahren, denn auf einer Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler zur Europäischen Union sei als Hauptredner ein Mitglied der CDU aufgetreten.

Beigeordneter Dr. Schröder weist darauf hin, dass die Europa Union eine überparteiliche Organisation und die älteste europäische Bewegung sei. Herr Dr. Hoffschulte habe in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzender der Europa Union dort gesprochen, dass er der CDU angehöre, spiele für diese Veranstaltung keine Rolle.

3.3.4. Bürgeranhörung zur Sanierungsmaßnahme Wehberger Straße

Ratsherr Thiel fragt, wann denn die im Bauausschuss für März/April zugesagte Bürgeranhörung zur Sanierung der Wehberger Straße stattfinde. Zwischenzeitlich seien in der Straße Hinweisschilder auf Straßenschäden aufgestellt worden, es habe sich aber nichts getan.

Die Beantwortung wird zugesagt.

3.3.5. Freigabe der Schulhöfe nach Unterrichtsschluss auch für Jugendliche

In Ergänzung seiner Anfrage unter TOP 3.3.1 fragt Ratsherr Voß, ob die Möglichkeit bestehe, nach Unterrichtsschluss die Schulhöfe auch für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren zur Nutzung freizugeben.

Die Überprüfung wird zugesagt.

Vorsitzender

Schriftführer